

B e s c h l u ß :

In Sachen

der Firma Gerhard V[REDACTED], Bauausführungen, Alleininhaber:
Bauunternehmer Gerhard V[REDACTED], B[REDACTED]-I[REDACTED]-West,
A[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Frau Brigitte W[REDACTED], Am[REDACTED], Kreis.H[REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 19. Juni 1959 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel,
Dr. Heimann-Trosien, Erbel und Hubert Meyer

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den
Beschluß des 7. Zivilsenats des Kammergerichts vom
13. April 1959 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Beschwerde zu
tragen.

G r ü n d e :

Nachdem die Klägerin mit ihrer Klage auf Zahlung von
1.474,21 DM nebst Zinsen durch Urteil des Landgerichts Ber-
lin vom 27. November 1958 abgewiesen und das Urteil ihrem
Prozeßbevollmächtigten am 11. Dezember 1958 zugestellt wor-
den war, schrieb dieser dem Prozeßbevollmächtigten der Be-
klagten am 12. Dezember 1958:

"In der Prozeßsache Gerhard V. ./. Brigitte W. hat sich meine Mandantin entschlossen, gegen das landgerichtliche Urteil keine Berufung einzulegen, obwohl m. E. die Urteilsgründe keineswegs überzeugend sind.

Ich bitte um Übersendung Ihrer Kostenrechnung, die ohne Festsetzung bezahlt werden soll."

Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten, der die Kostenfestsetzung bereits beantragt hatte, nahm diesen Antrag mit Schreiben vom 30. Dezember 1958 zurück, nachdem die Klägerin ihre Kostenschuld beglichen hatte.

Am 9. Januar 1959 hat die Klägerin gleichwohl Berufung eingelegt.

Das Kammergericht hat durch den angefochtenen Beschluß die Berufung als unzulässig verworfen, es sieht in dem Schreiben vom 12. Dezember 1958 einen Verzicht auf die Berufung.

Die Klägerin hat fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die für die sofortige Beschwerde vorgeschriebene Form gewahrt. Die Klägerin konnte die Beschwerde nach ihrer Wahl bei dem Kammergericht oder bei dem Bundesgerichtshof einlegen (vgl. §§ 569 Abs. 1, 577 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Bei der von ihr gewählten Einlegung bei dem Kammergericht ist sie ordnungsgemäß durch einen bei dem Kammergericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten worden. Die von der Beklagten für ihre gegenteilige Ansicht zu Unrecht angeführte Entscheidung des Reichsgerichts betrifft einen Fall, in dem die Beschwerde bei dem Reichsgericht eingelegt worden war.

- 3 -

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Der Senat schließt sich der Auffassung des Kammergerichts an, daß das Schreiben vom 12. Dezember 1958 einen Verzicht auf das Recht der Berufung enthält.

Zur Erklärung eines Verzichts im Sinne des § 514 ZPO genügt die klare und unzweideutige Erklärung der Partei, sie wolle sich mit der ergangenen Entscheidung zufriedengeben und kein Rechtsmittel durchführen; das Wort "Verzicht" braucht die Erklärung nicht zu enthalten. Das Schreiben vom 12. Dezember 1958 gibt, wie das Kammergericht mit Recht annimmt, unmißverständlich den Entschluß der Klägerin kund, von ihrem Recht auf Nachprüfung des gegen sie ergangenen Urteils keinen Gebrauch zu machen, und erfüllt die an die Erklärung eines Verzichts zu stellenden Anforderungen. Das Kammergericht befindet sich mit seiner Auslegung des Schreibens vom 12. Dezember 1958 im Einklang mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, die mehrfach in der Erklärung, daß die Partei ein Rechtsmittel nicht einlege oder nicht einlegen wolle, einen Verzicht auf das Rechtsmittel erblickt hat, mag eine Erklärung dieses Inhalts gegenüber dem Gericht (BGH in IM Nr. 6 zu § 514 ZPO) oder gegenüber dem Prozeßgegner (RG in JW 1925, 1372) abgegeben worden sein (vgl. auch RGZ 161, 350, 355; RG in JW 1935, 120). Die Entscheidung RGZ 104, 133 weicht trotz der in ihr enthaltenen Bemerkung, die Erklärung, der Auftraggeber wolle Berufung nicht einlegen, sei noch nicht als Kundgebung des eigentlichen Verzichtswillens anzusehen, von den anderen oben angeführten Entscheidungen nicht ab; denn in dem in RGZ 104, 133 entschiedenen Falle war vorgesehen, daß die Verzichtserklärung erst noch in einem besonderen, dem Gericht einzureichenden Schriftstück niedergelegt werden sollte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Patentbank nach §§ 92a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Im vorliegenden Falle bestehen jedenfalls nach der zutreffenden Auslegung des Kammergerichts keine Bedenken, in dem Schreiben vom 12. Dezember 1958 eine eindeutige Erklärung des Verzichts zu sehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Rietschel

Heimann-Trosien .

Erbel

Meyer